



Mitteilung Nr. 10/1997 (CERD)

Nichtgewährung eines Bankdarlehens aufgrund fehlender dänischer Staatsangehörigkeit

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Die Möglichkeit, bei Verweigerung eines Darlehens durch eine dänische Bank eine Klage beim Ombudsmann einzureichen, stellt keinen effektiven Rechtsbehelf dar. Das gleiche gilt für zivilrechtliche Rechtsmittel. Diese sind im vorliegenden Fall keine angemessene Behelfsmöglichkeit, da strafrechtliche Ziele nicht mit Zivilklagen oder Verwaltungsbeschwerden erreicht werden können.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Der Beschwerdeführer ist ein in Dänemark ansässiger tunesischer Staatsbürger. Im Zusammenhang mit dem Kauf einer Alarmanlage für sein Auto beantragte der Beschwerdeführer am 17. Mai 1996 ein Darlehen bei einer dänischen Bank. Das Antragsformular enthielt eine Standardklausel, wonach der Antragsteller erklärt, dass er dänischer Staatsbürger ist. Der Beschwerdeführer, der über eine unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung in Dänemark verfügt und mit einer Dänin verheiratet ist, unterzeichnete das Formular trotzdem. Die Bank teilte ihm in der Folge mit, sie werde das Darlehen erst dann bewilligen, wenn er einen dänischen Pass vorlege oder seine Frau als Antragstellerin auftrete. Es sei ein allgemeiner Grundsatz der Bank,

ausländischen Staatsangehörigen keine Darlehen zu gewähren. Die Staatsangehörigkeit als Kreditvoraussetzung wurde mit der Sicherstellung der Rückzahlung des Darlehens begründet.

3. Am 23. Mai 1996 meldete das dänische Dokumentations- und Beratungszentrum für Rassendiskriminierung (DRC) in Kopenhagen den Vorfall im Namen des Beschwerdeführers bei der Polizei und machte geltend, die Bank habe gegen das dänische Gesetz über das Verbot unterschiedlicher Behandlung auf Grund der Ethnie verstossen.

4. Am 12. August 1996 teilte die Polizei dem Zentrum mit, dass ihre Ermittlungen keinen Beweis für eine rechtswidrige Handlung zum Vorschein gebracht hätten. Der Brief wies darauf hin, dass das Erfordernis der dänischen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung der Darlehensschulden zu sehen sei und dass die Bank inzwischen versichert habe, sie werde die Klausel in der neuen Auflage der Antragsformulare streichen.

5. Eine daraufhin bei der Staatsanwaltschaft in Viborg eingereichte Anzeige des DRC gegen den Entscheid der Polizei, das Kriterium der Staatsangehörigkeit als legitim zu erklären, wurde abgewiesen. Da der Entscheid des Staatsanwalts nach dänischem Recht endgültig ist, hatte der Beschwerdeführer keine weitere Möglichkeit, den Fall vor Gericht zu bringen.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

6. Der Ausschuss stellt fest, dass die vom Vertragsstaat vorgeschlagenen zivilrechtlichen Rechtsmittel nicht als angemessene Rechtsbehelfe angesehen werden können. In der zunächst bei der Polizei und anschliessend beim Staatsanwalt erstatteten Anzeige wurde die Begehung einer Straftat geltend gemacht und ein Urteil auf Grund des dänischen Antidiskriminierungsgesetzes angestrebt. Durch eine Zivilklage könnte das gleiche Ziel nicht erreicht, sondern lediglich Schadensersatz verlangt werden.

7. Gleichzeitig ist der Ausschuss nicht überzeugt, dass eine Zivilklage Erfolgsaussichten gehabt hätte, da der Staatsanwalt schon die Einleitung eines Strafverfahrens aufgrund der Beschwerde des Beschwerdeführers nicht für erfolgversprechend hielt. Auch gibt es in den dem Ausschuss unterbreiteten Angaben wenige Anhaltspunkte dafür, dass eine Klage beim Ombudsmann zur Wiederaufnahme des Falles geführt hätte. Die Entscheidung, ein Strafverfahren einzuleiten, würde nach wie vor im Ermessen des Staatsanwalts stehen. Der Beschwerdeführer hatte demnach keine andere Möglichkeit, den Fall vor ein Strafgericht zu bringen.

8. Der Ausschuss erklärt demzufolge die Mitteilung für zulässig, da die vom Vertragsstaat vorgeschlagenen zivilrechtlichen Rechtsmittel nicht als angemessene Rechtsbehelfe betrachtet werden können.

Zur Begründetheit der Mitteilung

9. Der Ausschuss hält fest, dass finanzielle Mittel notwendig sind, um sich leichter in die Gesellschaft eingliedern zu können. Es ist daher wichtig, Zugang zum Kreditmarkt zu haben und Darlehen unter denselben Bedingungen beantragen zu dürfen wie die Mehrheit der Bevölkerung.

10. Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer ein Bankdarlehen allein deshalb verweigert, weil er nicht dänischer Staatsangehöriger ist. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Staatsangehörigkeit zur Kreditvoraussetzung gemacht wird, um die Rückzahlung des Darlehens sicherzustellen. Nach Meinung des Ausschusses ist die Staatsangehörigkeit jedoch nicht das tauglichste Kriterium zur Feststellung der Rückzahlungswilligkeit oder -fähigkeit einer Person.

11. Der ständige Wohnsitz eines Antragstellers oder sein Arbeitsort, ob er Vermögen besitzt oder familiäre Verbindungen hat, dürften in diesem Zusammenhang eine massgeblichere Rolle spielen. Ein Staatsbürger könnte sich ebenso gut im Ausland niederlassen oder sein gesamtes Vermögen in einem anderen Land anlegen und sich auf diese Weise einem Rückzahlungsanspruch entziehen.

12. Folglich hält es der Ausschuss auf der Grundlage von Art. 2 lit. d ICERD für angemessen, eine ordentliche Untersuchung der eigentlichen Gründe einzuleiten, die hinter den Darlehensrichtlinien der Bank in Bezug auf ausländische Bewohner stehen. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob Kriterien Anwendung finden, die im Sinne von Art. 1 des Übereinkommens rassendiskriminierend sind.

13. Der Ausschuss bemerkt, dass der Beschwerdeführer den Vorfall der Polizei meldete, weil er diesen für einen Verstoss gegen das dänische Antidiskriminierungsgesetz hielt. Zuerst die Polizei und später der Staatsanwalt akzeptierten stattdessen allerdings die Erklärungen eines Bankvertreters und beschlossen, den Fall nicht weiterzuverfolgen. Nach Meinung des Ausschusses reichten die Massnahmen der Polizei und des Staatsanwalts nicht aus um festzustellen, ob ein Akt der Rassendiskriminierung begangen worden war.

Entscheid

14. Unter den gegebenen Umständen ist der Ausschuss der Meinung, dass dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Art. 2 lit. d ICERD ein wirksamer

Rechtsbehelf im Sinne von Art. 6 ICERD verweigert wurde und somit Art. 2 lit. d und Art. 6 ICERD verletzt wurden.

Empfehlungen des Ausschusses

15. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung auf dem Kreditmarkt zu ergreifen.

16. Weiter sei dem Antragsteller für den erlittenen Schaden eine angemessene Entschädigung oder Genugtuung zu gewähren.

17. Im Einklang mit Art. 95 Abs. 5 seiner Verfahrensordnung bittet der Ausschuss den Vertragsstaat, ihn zu gegebener Zeit über alle sachdienlichen Massnahmen zu unterrichten, die er als Reaktion auf die Empfehlungen getroffenen hat.

Vgl. auch Mitteilung Nr. 23/2002.